

Teilnahmebestimmungen „Lern und Sportcamp 2020“ des mobilee e. V. Leipzig

Nachfolgende Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten des Teilnehmers als auch des Veranstalters mobilee e. V. (nachfolgend Veranstalter genannt) zueinander und werden Bestandteil des Vertrages.

1. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt für das LuSC sind alle Kinder und Jugendlichen, sofern keine Teilnahmebeschränkungen entsprechend den Angaben der Ausschreibungsinhalte gegeben sind.

2. Vertragsinhalt

Bindend und zum Inhalt des Vertrages gehörend sind nachfolgend aufgeführte Schriftstücke:

- Ausschreibung des Veranstalters
- Teilnehmer-Anmeldung inkl. ausgefüllter Kooperationsvereinbarung der Schule
- Teilnahmebestimmungen „Lern- und Sportcamp“ des mobilee e. V. Leipzig
- Checkliste
- Feriensteckbrief

Diese gelten bei Antragstellung durch den Teilnehmer bzw. dessen Rechtsvertreter als gelesen und bestätigt.

3. Anmeldung

Mit der Anmeldung, welche schriftlich erfolgen muss, wünscht der Teilnehmer bzw. dessen Rechtsvertreter den Abschluss eines Vertrages. Die schriftliche Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen.

Sonstige Anfragen, fernmündliche oder E-Mail-Anmeldungen sind für den Veranstalter nicht rechtsverbindlich.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Somit sind nachfolgend benannte Rechte und Pflichten auch für den gesetzlichen Vertreter gültig sofern nicht aus Inhalt und / oder Darlegung eine alleinige Gültigkeit für den Teilnehmer an sich zu entnehmen ist.

4. Bestätigung und Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst mit der Annahme (Bestätigung) durch den Veranstalter zustande. Der Teilnehmer bzw. dessen Rechtsvertreter erhält eine schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter. Nur diese ist für den Teilnehmer rechtsverbindlich.

Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung dahingehend, dem Teilnehmer eine schriftliche Teilnahmebestätigung zu übergeben oder zu übersenden, auch unabhängig von der Anzahl bereits erteilter Teilnahmebestätigungen an andere Teilnehmer und somit bereits gebuchter Plätze.

5. Bezahlung

Der zu entrichtende Preis für die Teilnahme an den „Lern- und Sportcamps 2020“ ist in der entsprechenden Ausschreibung geregelt.

Abweichende Regelungen (Ermäßigungen/Erlass) behält sich der Veranstalter vor, sie bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung desselben. Personenbezogene Zuschüsse werden durch diese Regelung nicht berührt. Der Teilnehmerpreis ist 14 Tage vor Beginn der Maßnahme an den Veranstalter zu entrichten, sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen wurden. Nach Verzeichnung des Geldeinganges versendet der Veranstalter die notwendigen Unterlagen an den Teilnehmer.

Bei Nichtzahlung besteht seitens des Teilnehmers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters kein Anspruch auf jegliche Leistungserbringung durch den Veranstalter, bewirkt allein jedoch keine Aufhebung des zustande gekommenen Vertrages.

Dies gilt gleichlautend auch bei verspäteter Bezahlung.

6. Leistungserbringung durch den Veranstalter

Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Ausschreibung, diese Bestimmungen, die allgemeinen Informationen zu unseren Maßnahmen und die schriftliche Bestätigung sowie individuelle Abreden, welche jedoch der Schriftform für die Wirksamkeit bedürfen. In der Regel beinhaltet der Preis die Betreuung, Unterbringung, Verpflegung und Programmgestaltung.

7. Leistungsänderungen durch den Veranstalter

Änderungen wesendlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamthalt der Maßnahme nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Maßnahme, sollte dies notwendig und unumgänglich sein, auch an einem anderen Ort, abweichend von dem in der Ausschreibung genannten, durchzuführen.

Der Veranstalter wird den Teilnehmer über Änderungen zeitnah informieren, so er dazu die Möglichkeit hat und die Änderungen nicht unwesentlich sind.

8. Obliegenheiten des Teilnehmers

Die Hausordnung oder auch sonstige durch das Haus (Unterbringungsort) festgelegte Regelungen sind durch die Teilnehmer einzuhalten.

Des Weiteren haben die Teilnehmer den Anweisungen der verantwortlichen Personen (Referenten, Betreuer, Angestellte des Hauses) Folge zu leisten.

Im Rahmen der Maßnahme sind die Teilnehmer dahingehend angehalten und verpflichtet, bekannte oder ihnen bekannt gewordene Mängel oder auch Schäden unverzüglich den jeweils verantwortlichen Personen (hier: Referenten oder Betreuer) zu melden. Bei Nichtmeldung bzw. verspäteter Meldung besteht keinerlei Anspruch auf Minderung des Teilnehmerbetrages. Bei Störung oder Beeinträchtigung des Gruppenprozesses, Verstoß gegen die Hausordnung durch

einzelne Teilnehmer, in erheblichem Maße oder aber dem Begehen strafbarer Handlungen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese/n Teilnehmer von der Maßnahme, ohne Rückerstattung des Teilnehmerbetrages oder Teilen davon, von der weiteren Maßnahme auszuschließen, nach Hause zu schicken und damit verbundene Kosten (Transfer, Begleitpersonen etc.) den rechtlichen Vertretern in Rechnung zu stellen.

Die gesetzlichen Vertreter werden vorab informiert.

Ansprechpartner für die Teilnehmer sind die Referenten und Betreuer vor Ort. Ansprechpartner für die gesetzlichen Vertreter ist der Veranstalter.

Für den Transfer der Teilnehmer als auch den Aufenthalt gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) der BRD.

9. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären.

Maßgeblich hierfür ist der Zugang (Poststempel) der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Tritt der Teilnehmer die Maßnahme ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, ist er verpflichtet den Teilnehmerbeitrag als auch die Förderung in voller Höhe zu tragen.

10. Ersatzperson und vorzeitige Abreise

Der Teilnehmer hat das Recht, bis zu Beginn der Maßnahme eine Ersatzperson zu benennen. Eine Anreise durch den Teilnehmer und ein nachfolgender Wechsel der Person sind hingegen nicht möglich. Die Ersatzperson muss die Teilnahmebedingungen vollständig erfüllen.

Bei persönlich begründeter Notwendigkeit einer vorzeitigen Abreise des Teilnehmers, aus welchen persönlichen Gründen auch immer, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerpreises.

11. Nichtinanspruchnahme gebotener Leistungen

Nimmt ein Teilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, angebotene Leistungen nicht oder nur teilweise nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages.

12. Rücktritt durch den Veranstalter

Zu einem Rücktritt vom Vertrag ist der Veranstalter, ohne Fristeinhaltung, berechtigt, sofern der Teilnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter vertragsgemäße Bestandteile nicht, oder nur unzureichend oder nicht termingerecht erfüllt.

Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, die Maßnahme abzusagen und somit vom Vertrag zurückzutreten sofern die angegebene Mindestteilnehmeranzahl aller Voraussicht nach nicht erreicht wird. Dies ist bis spätestens 1 Tag vor Beginn der Maßnahme möglich.

Ebenfalls berechtigt die Nichtgewährung der erwarteten öffentlichen Förderung den Veranstalter zum Rücktritt bzw. Absage der geplanten Maßnahme. Dies ist jederzeit möglich.

13. Versicherungen (Krankenversicherung und Haftpflichtversicherung)

Mindestens für den Zeitraum der Maßnahme muss der Teilnehmer krankenversichert sein. Der Veranstalter behält sich die Nachweiserbringung vor. Weiterhin muss der / die Teilnehmende über eine existierende Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten / Betreuer (oder selbst) haftpflicht-versichert sein. Der Veranstalter haftet nicht für vorsätzliche, grob fahrlässige, fahrlässige oder sonstige Schäden welche durch den / die Teilnehmer-in in welcher Form auch immer, gegenüber wem auch immer zustande kamen. (Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Versicherung bzw. studieren Sie Ihre Versicherungs-Unterlagen diesbezüglich) (I. A. sind Kinder und Jugendliche über die Haftpflichtversicherung der Eltern vollständig mit-versichert)

14. Beschränkungen der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt auf den dreifachen Teilnehmerbetrag, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen Dritter für welche er lediglich als Vermittler auftritt. Hier gelten die Bestimmungen und Haftungen des Leistungserbringers,

Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von mitgeführtem Gepäck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln als auch Wertgegenständen.

15. Maßnahmebeginn

Maßnahmebeginn kennzeichnet den Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch die gesetzlichen Vertreter am in der Ausschreibung angegebenen / vereinbarten Ort an die autorisierten Personen (Referenten, Betreuer) des Veranstalters.

16. Maßnahmeende

Maßnahmeende kennzeichnet den Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch die autorisierten Personen (Referenten, Betreuer) des Veranstalters an die gesetzlichen Vertreter. Sollte eine termingerechte Abholung / Entgegennahme des Teilnehmers durch die gesetzlichen Vertreter nicht

erfolgen, behält sich der Veranstalter vor, entstandene Mehraufwendungen (Betreuungskosten, Fahrtkosten etc.) dem gesetzlichen Vertreter in Rechnung zu stellen.

17. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäss erbrachter Leistungen während der Maßnahme kann der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

Nach Ablauf diese Frist kann der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter Ansprüche nur geltend machen, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er an der fristgerechten Geltendmachung ohne Eigenverschulden verhindert worden ist.

Die Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme.

18. Datenschutz

Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit Abschluss des Vertrages einverstanden, dass seine als auch die Daten seiner gesetzlichen Vertreter, entsprechend dem Zweck der Erhebung, mittels EDV-Technik gespeichert und bearbeitet werden dürfen.

Weiterhin behält sich der Veranstalter vor, die erhobenen Daten zum Zwecke von organisatorischen Maßnahmen als auch zur Rechnungsprüfung heranzuziehen, bzw, diese im Rahmen der Erfordernis weiterzugeben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht!

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksamen Bestimmungen wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf das zwischen dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und dem Veranstalter bestehende Vertragsverhältnis findet ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz des Veranstalters.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichlautend für Nebenabreden.

Die vorstehenden Angaben entsprechen dem Termin der Drucklegung. Der Veranstalter behält sich vor, Druckfehler zu berichtigen.

Veranstalter

mobilee – Ganzheitliche Förderung im Bereich Lernen , Sport und Kreativität e. V., Leipzig
Cradfelder Straße 12
04425 Leipzig

Tel.: 034298 / 157260

Fax: 034298 / 590 38

Web: www.lern-und-sportcamp.de

mail: info@mobileeev.de

VR 4440 AG Leipzig

Stand: 12.02.2020